

11 Gab es jüdische Ritualmorde?

Gegen eine Ritualmord-Verleumdung von 1503 – Richtigstellung im Falle des Benzhauser Kindermordes. Eine Untersuchung in Eendingen und Hugstetten/Baden
Von Pfarrer Dr. Heinrich Roth, Hugstetten¹

Der folgende, in der „Badischen Volkszeitung“ (Nr. 99 vom 29. 4. 1967) veröffentlichte Bericht eines Vortrags zeugt von der Bereinigung der beiden genannten Ritualmord-Legenden. Dabei ist es beispielhaft, daß diese Klärung aus den Kreisen der Ortspfarrer selber kommt, die die Initiative ergriffen und besorgt waren, daß die jahrhundertelangen Verleumdungen in ihren Gemeinden im Sinne des II. Vatikanischen Konzils von Grund auf bereinigt wurden.

Die „Badische Volkszeitung“ schreibt:

Aus Anlaß des Kirchenpatroziniums St. Georg in Buchheim veranstaltete das Bildungswerk Buchheim-Hugstetten am 23. April 1967 einen Heimatabend für beide Gemeinden. Alle Bürgermeister der umliegenden Marktgemeinden, Hochdorf, Benzhausen, Holzhausen, Neuershausen, Hugstetten und Buchheim, waren auf besondere Einladung hin dazu erschienen. Der Bürgermeister von Buchheim wies zu Beginn der Veranstaltung auf ein geplantes Jubiläum hin, das im Jahre 1970 in Verbindung mit der 1200-Jahr-Feier der Gemeinde Buchheim beabsichtigt ist. Denn im Jahre 770 wird Buchheim in einer Urkunde des Klosters Lorsch erstmals genannt.

Im Hinblick auf diesen Plan ist auch eine Festschrift vorgesehen, welche die Geschichte von Buchheim zusammen mit den March-Gemeinden behandeln soll. Darum gab der Pfarrer von Hugstetten-Buchheim in einem für die Geschichte der March grundlegenden Vortrag zunächst einen Überblick über die Besitzverhältnisse und die Grundherren der Buchheimer March von 770–1500.

Kindsmord in Benzhausen. In der Zeit des Konrad Stürzel von Buchheim, von 1491–1509 Grundherr der sechs Markorte, geschah in Benzhausen bei Hochdorf ein Kindsmord am 19. April 1503. Ein Vater hatte sein eigenes Kind getötet, und der Mörder wurde in Buchheim gerichtet und gehängt. Den Mord hat man mit den Juden in Verbindung gebracht.

Die Verleumdung eines Ritual-Mordes wird sichtbar in zwei Reimgedichten des 16. und 17. Jahrhunderts, deren Verfasser unbekannt sind, deren verleumderischer Inhalt aber in dem amtlichen Schriftverkehr zwischen Bürgermeister und Rat der Stadt Freiburg und den verschiedenen vorderösterreichischen Behörden und dem Kaiser Maximilian seinen Niederschlag gefunden hat. Auch in der großen Heiligenbeschreibung der Bollandisten, den Acta Sanctorum, wird dieser Kindermord aus einer polnischen Quelle erwähnt.

– *und in Waldkirch.* Im Zusammenhang mit diesem Prozeßverfahren wird aus der gleichen Zeit ein Kindsmord von Waldkirch aufgedeckt und in Freiburg untersucht. Man wollte den Juden auch diese Schandtät anhängen. Der Beweis eines Ritualmordes ist aber damals nicht gelungen. Lediglich die eigentlichen Täter wurden hingerichtet, der Vater Philipp Bader aus Benzhausen zu Buchheim am 30. Mai 1503 und der Knecht Hans Gisenbrecht aus Sexau bei Waldkirch in Freiburg am 20. Juni 1504.

In der Pfarrchronik von Hugstetten hat dieses Mordereignis, das begreiflicherweise die ganze Umgebung in Aufregung versetzte, unterm Jahr 1503 als Ritualmord Eingang gefunden. Der Verfasser der Chronik, der frühere Pfarrer Ludwig Reithmeyer von Hugstetten (er war Heimatvertriebener und starb als Pfarrer i. R. von Heiligenzell 1964 und wurde in Hugstetten begraben), ist hier einem Irrtum, einer Ritualmord-Verleumdung ahnungslos

erlegen. Es ist daher begreiflich, daß von jüdischer Seite man mit Recht an der Weiterverbreitung der alten Lüge Anstoß genommen hat, die in den vergangenen Jahrhunderten so viel Unheil angerichtet hat.

Berichtigung der Pfarrchronik. Am 12. Februar 1964 wandte sich der Zentralrat der Juden in Deutschland (Sitz Düsseldorf) an Frau Dr. Gertrud Luckner beim Caritasverband in Freiburg mit der Bitte, beim Erzbischöflichen Pfarramt in Hugstetten eine Berichtigung der Pfarrchronik wegen dieses angeblichen Ritualmordes von 1503 zu erwirken. Ein vorläufiger Bescheid meinerseits stellt dem Zentralrat in Aussicht, die Sache zu untersuchen und das Ergebnis zu gegebener Zeit an geeigneter Stelle zu veröffentlichen.

Eine Wiedergutmachung im christlichen Geist der Versöhnung vorzunehmen, war auch mit der Absicht meines heimatgeschichtlichen Vortrags am St.-Georgs-Fest in Buchheim. Die wissenschaftliche Untersuchung des Falles und die Prüfung der geschichtlichen Quellen, soweit dies bis jetzt möglich war, hat ergeben: Der Kindsmord am 19. April 1503 in Benzhausen war das Verbrechen eines verblendeten Vaters an seinem Kind, aber kein Ritualmord, den man den Juden zur Last legen könnte. Ein Beweis dafür kann nicht erbracht werden.

In den handgeschriebenen Notizen zur Pfarrchronik ist von einer alten Holztafel die Rede mit schwer leserlichen Schriftzügen des 17. Jahrhunderts, welche in Bruchteilen ein Reimgedicht über den Kindsmord in Benzhausen enthält. Die Lücken der entzifferten Gedichtstellen werden ergänzt durch die Pfarrchronik von Holzhausen, wo der dortige Pfarrer um 1870 von diesem Geschehen einige Verse noch entziffern konnte. Diese Holztafel war wohl früher in der Buchheimer Kirche aufgehängt, dann in einem zum Schloß gehörigen Schopf mangelhaft aufbewahrt. Die Schrift war größtenteils abgewaschen und unleserlich, von der Witterung zerstört. Heute ist die Holztafel mit diesem Gedicht verschwunden. In dem knappen Text ist von Juden nicht die Rede, lediglich der Tatbestand wird nüchtern geschildert, wie Hirtenbuben die Leiche des Knaben gefunden hätten und der Vater als Mörder seines Kindes überführt und gerichtet wurde. Jedoch lautet die einleitende Überschrift: „Eine erschreckliche histori wie ein trewloser vatter sein aygen kindt den Juden verkhaufft, welche es jämmerlich ermordet, er auch grausam gerichtet worden.“

Dieser Vorspann bedeutet schon einen Widerspruch zu der Tatsache, daß der Vater der Mörder seines Kindes war und deswegen mit dem schrecklichsten Tode bestraft wurde. Eine von Pfarrer Reithmeyer festgehaltene mündliche Überlieferung unter den Bewohnern von Buchheim will wissen, daß auch der Jude, der den Ritualmord begangen haben soll, gerichtet und geviertelt wurde. Die schriftlichen Quellen schweigen aber davon.

Diese Überlieferung steht im Zusammenhang mit einem Reimgedicht aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts, das in der Stadtbibliothek Freiburg aufgefunden und 1899 in der Zeitschrift Alemannia, Band 27, von Friedrich Pfaff veröffentlicht wurde. Ganz im Sinne der antisemitischen Strömungen behandelt in überschwenglicher Sprache dieses Gedicht in 809 Zeilen „Die Kindermorde zu Benzhausen und Waldkirch im Breisgau“.

Freiburger Rabbiner nimmt Frontstellung. Gegen diese Veröffentlichung verwahrte sich leidenschaftlich der Freiburger Rabbiner Adolf Lewin in einem Artikel der gleichen Zeitschrift Alemannia. „Die Blutbeschuldigung in

¹ Pfarrer Dr. Roth hat eine noch ausführlichere Arbeit zur späteren Veröffentlichung in Vorbereitung.

oberbadischen Liedern aus dem 15. und 16. Jahrhundert“ (1906). In seiner Entgegnung stellt aber Friedrich Pfaff entschieden fest: Es ist nicht wahr, daß ich die Juden des Ritualmordes beschuldigt habe. Er läßt aber die Frage offen, ob nicht aus irrigem Blutaberglauben doch derartige Untaten auch bei Juden möglich seien, und gerade hiergegen nimmt der Freiburger Rabbiner grundsätzlich Frontstellung.

Urfehde als Beweisstück. Weder im Mordfall von Benzhausen noch von Waldkirch konnte eine Schuld bewiesen werden zu Lasten der Juden, trotz weitreichender Untersuchungen und Maßnahmen, die sich gegen die Juden in Waldkirch, bis Villingen, Bräunlingen, Stockach und hinüber ins Elsaß nach Mülhausen, Colmar, Ensisheim erstreckten. Auf Befehl des Kaisers Maximilian mußten die gefangenen Juden freigelassen und die aufgelaufenen Kosten ersetzt werden. Außerdem war von ihnen „Urfehde“ zu nehmen, was auch am 30. Oktober 1504 in Freiburg geschah. Sie sollten schwören „einen leiblichen Eid, wie er in der Judenschaft gewohnt ist, das Geschehene nicht zu rächen oder rächen zu helfen; und wenn wir diesen Eid nicht halten, wollten wir ehrlos und meineidig sein, und wo man uns ergreift, sollten wir mit dem Tode ohne alle weitere Rechtfertigung gerichtet werden.“ Diese Urfehde ist ein wesentliches Beweisstück für die Unschuld der Juden. Die untersuchenden Behörden hatten kein gutes Gwissen. Man hatte den Juden offenkundig Unrecht getan.

Urfehde von 1504 in Freiburg. Außer den beiden Knabenmordfällen von Benzhausen und Waldkirch werden in dieser Urfehde von 1504 in Freiburg die zwei bekanntesten Vorkommnisse vom Mord christlicher Knaben, die man den Juden zur Last legte, genannt: „Daß die Judenschaft nach dem Blute christlicher Knaben stelle und diese nötig habe und landeskundig ist, daß zu Trient, Endingen usw. solcher Missetat halber die Juden mit Feuer gerichtet worden.“

Aus unserer Nähe von Freiburg ist der Mord an einem Elternpaar und zwei Kindern in *Endingen a. K.* aus dem Jahr 1462 berichtet. Durch eine gründliche wissenschaftliche Untersuchung von Karl Kurrus ist die Unschuld der damals gerichteten Juden nachgewiesen worden.¹ Im Zusammenhang mit unserer Untersuchung konnten wir feststellen, daß es in bezug auf das Geschehen von 1462 keinerlei Kult mehr gibt und diese Angelegenheit dort endgültig bereinigt ist.

Kein Ritualmord nachgewiesen. Fälle geschichtlicher Unwahrheiten, die eine Verleumdung der Juden darstellen, beunruhigen in der weltweiten Judenschaft mehr die Gemüter, als wir in der Heimat gerne wahrhaben möchten. Um so mehr müssen wir in der Kirchengeschichte und Heimatkunde Wert darauf legen, daß solche haltlosen Behauptungen nicht weiter überliefert werden. Alle derartigen Überbleibsel überholter antisemitischer christlich gefärbter Geisteshaltung sind unter allen Umständen zu beseitigen und der geschichtlichen Wahrheit die Ehre zu geben. Von etwa 300 bekannten Fällen ist kein einziger bis jetzt als Ritualmord der Juden nachgewiesen.

Judenerklärung des Konzils. Auf dem Hintergrund der Judenerklärung des Zweiten Vatikanischen Konzils in der

„Erklärung über das Verhältnis der Kirche zu den nicht-christlichen Religionen“ ist auch der Fall des heiligen Simeon von Trient in das Licht der Öffentlichkeit getreten. Die Riten-Kongregation in Rom hat am Tage der feierlichen Verkündigung dieser Erklärung am 28. Oktober 1965 auf Drängen des Erzbischofs von Trient, Alessandro Maria Gottardis, die Verehrung des kleinen Simeon von Trient untersagt. Er wurde seit Jahrhunderten als das angebliche Opfer eines jüdischen Ritualmordes verehrt. Der Kölner Dominikaner Pater Willehad Eckert hatte in eingehenden Quellenstudien die völlige Haltlosigkeit der im Zusammenhang mit Simeon gegen die Tridentiner Juden gerichteten Anschuldigungen nachgewiesen (vgl. KNA, Nr. 73/65, Sonderdienst zum Zweiten Vatikanischen Konzil). Daraufhin ist nach neuesten Nachrichten ein jahrhundertalter jüdischer Bann über die Stadt Trient jetzt vom italienischen Rabbinerrat aufgehoben worden.

Wenn nun im Fall von Endingen und Trient eine Wiedergutmachung aus christlicher Verantwortung und Liebe zur Wahrheit erfolgt ist, so glauben wir, daß auch im Falle des Benzhausener Kindermordes von 1503 schon nach den bisherigen Ergebnissen eine Richtigstellung notwendig ist. Unser Bemühen um die Wahrheitsfindung entspricht der klaren Weisung der Kirche des II. Vatikanischen Konzils, die in der obengenannten Judenerklärung sagt:

„Im Bewußtsein des Erbes, das sie mit den Juden gemeinsam hat, beklagt die Kirche, die alle Verfolgungen gegen irgendwelche Menschen verwirft, nicht aus politischen Gründen, sondern auf Antrieb der religiösen Liebe des Evangeliums, alle Haßausbrüche, Verfolgungen und Manifestationen des Antisemitismus, die sich zu irgendeiner Zeit und von irgend jemanden gegen die Juden gerichtet haben . . . Deshalb verwirft die Kirche jede Diskriminierung eines Menschen oder jeden Gewaltakt gegen ihn um seiner Rasse oder Farbe, seines Standes oder seiner Religion willen, weil das dem Geist Christi widerspricht.“

12 Entschließung einer von der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages vom April 1966 nach Königstein/Taunus eingeladenen Expertenkommission zur Frage der NS-Verfahren

Die Ständige Deputation des Deutschen Juristentages hat auf dem 46. Deutschen Juristentag in Essen am 27. 9. 1966 die obengenannte Entschließung unter Hinweis auf deren fragmentarischen Charakter der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.¹

Im Zusammenhang mit der vom 22. 4. 1965 beschlossenen Verlängerung der strafrechtlichen Verjährungsfrist für NS-Verbrechen bis 31. 12. 1969² hat die darauf intensiv begonnene Sichtung der ausländischen Dokumente durch die inzwischen erheblich verstärkt besetzte Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg ergeben, daß noch eine Vielzahl neu aufgenommener Verfahren zu bearbeiten ist. Es erscheint schon jetzt unumgänglich, nach Ablauf der obengenannten Verjährungsfrist über deren Verlängerung zu beschließen. Dies wird um so mehr notwendig werden, als die Zuständigkeit der Zentralen Stelle inzwischen auf Inlandstaaten ausgedehnt worden ist. – Wir warten immer noch darauf, daß der Appell des Juristentages gehört wird und die Urteile endlich in Fachzeitschriften besprochen werden.

Die von den Teilnehmern der Königsteiner-Tagung gefaßte *Entschließung* hat folgenden Wortlaut:

¹ In Sonderdruck aus „Allgemeine Wochenzeitung der Juden in Deutschland“ (XXI/28). Düsseldorf, 7. 10. 1966.

² Vgl. FR XVI/XVII, 1965, S. 95 ff. [Anm. d. Red. d. FR].

¹ Vgl.: Die unschuldigen Kinder von Endingen, sogenannter Christenmord 1462 und Judenverbrennungen 1470, Zeitschrift Schauinsland, Freiburg 1965). – Man hat sogar in den Vereinigten Staaten in einem in New York erschienenen Artikel (16. Dezember 1966) „Rehabilitierung nach 500 Jahren, die Wahrheit über die Ritualmordbeschuldigungen in Endingen“ Kenntnis genommen von dieser Wiedergutmachung.